

Besondere und zusätzliche Geschäftsbedingungen der Odenwälder Baumaschinen Gruppe für die Vermietung von Krantechnik (Stand: 01.02.2023)

Die Odenwälder Baumaschinen Gruppe besteht aus: Odenwälder Baumaschinen GmbH, Mörlenbach; Friedrich Odenwälder KG, Mörlenbach; Odenwälder Baumaschinen GmbH & Co. KG, Merseburg; Odenwälder Baumaschinen & Baugeräte GmbH & Co.KG, Ludwigshafen; Odenwälder Handels GmbH, Schwebheim, Odenwälder Fördertechnik GmbH, Altstadt und ABVT GmbH, Ludwigshafen

Die Odenwälder Baumaschinen Gruppe vermietet Bauequipment jeglicher Art, wie z.B. Baumaschinen, Baugeräte, Hebe- und Krantechnik, Höhenzugangstechnik, Raumsysteme, Absperr- und Sicherungstechnik, etc. Die nachfolgenden besonderen Mietbedingungen gelten **zusätzlich, ergänzend** und gegebenenfalls **ersetzend** zu den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der Odenwälder Baumaschinen Gruppe für die Vermietung von Baumaschinen, Hebe- und Flurförderzeugen, Kränen und sonstigen Baugeräten (im Folgenden „Vermieter“) im Verhältnis zum jeweiligen Besteller von Krantechnik (im Folgenden „Mieter“). Allen Transportleistungen und Montagen der Odenwälder Baumaschinen Gruppe im Zusammenhang mit der Krantechnik liegen ebenfalls zusätzlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vermietung der Krantechnik erfolgt ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der Odenwälder Baumaschinen Gruppe für die Vermietung von Baumaschinen, Hebe- und Flurförderzeugen, Kränen und sonstigen Baugeräten, dieser besonderen Geschäftsbedingungen des Vermieters für Krantechnik sowie der Allgemeinen Instandhaltungs- und Montagebedingungen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Mieter wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn der Vermieter in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne ihnen erneut zu widersprechen.
- 1.2. Zum Mietgegenstand „Krantechnik“ zählen insbesondere Turmdrehkrane wie z.B. Unten- und Obendreherkrane, Aufzüge, Winden, etc. mit entsprechendem Zubehör.
- 1.3. Die Vermietung der Krantechnik durch den Vermieter erfolgt in Form der Krangestellung, d.h. der entgeltlichen Überlassung von Hebezeugen mit oder ohne Bedienungspersonal an den Mieter zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition. Dementsprechend schuldet der Vermieter die Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten Kran- und Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist, jedoch ohne Anschlagmittel. Für das gegebenenfalls überlassene Personal haftet der Vermieter nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.
- 1.4. Grobmontagen und -demontagen sind, falls vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung. Darüberhinausgehende Montageleistungen (Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen, etc.) werden entsprechend Ziffer 3 gesondert vereinbart und es gelten zusätzlich die Montage- und Instandhaltungsbedingungen für Arbeiten an Baumaschinen, Baugeräten,

Krane und Industriemaschinen der Odenwälder Baumaschinen Gruppe downloadbar unter: <https://baugeraetecenter.de/unternehmen/impressum>

Der Vermieter verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Er informiert den Mieter über relevante Gerätedaten, wie z.B. Rad-, Ketten- und Stützdrücke und die hieraus auftretenden Bodenbelastungen (Bodendrücke) sowie die elektrischen Anschlusswerte insbesondere mittels technischer Datenblätter. Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 1.5. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt insbesondere z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen wie Starkwind und Eisregen, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, der Vermieter hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Vermieters - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Beschilderung(en) von Straßensperre(n), Halteverbot(en), etc. durch den Vermieter haftet dieser ausdrücklich nur für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung.
- 1.6. Die Mindestmietzeit der Krantechnik beträgt 30 Kalendertage. Die Abrechnung der Miete erfolgt auf Basis einer Sieben-Tage-Woche. Die Nutzungszeit für Krane beträgt dabei maximal 200 Stunden pro Monat im Einschicht-Betrieb, maximal 300 pro Monat im Zweischicht-Betrieb und ab 300 Stunden pro Monat im Dreischicht-Einsatz. Ein Mehrschicht-Betrieb ist dem Vermieter in Textform anzuzeigen; dieser wird zusätzlich berechnet.
Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für die gemietete Krantechnik inklusive der Tage des Auf- und Abbaus zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Be- und Entladen, Montagen, Transport, LKW-Maut, Genehmigungen, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. neben der Miete und jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Höhe der jeweiligen Kosten ergibt sich aus der jeweils gültigen Servicepreisliste. Insbesondere Transportpreise können sich jedoch durch gesetzliche Verfügungen in Form und Höhe der Abgaben verändern (LKW-Maut, Öko-Steuer, o.Ä.). Der Vermieter behält sich in solchen Fällen vor, entsprechende Preisveränderungen an den Mieter weiterzugeben. Dies gilt auch für bereits vertraglich vereinbarte Preise für den Abtransport. Die Miete für Krantechnik inklusive jeglicher Nebenkosten ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen.
- 1.7. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache wird der Vermieter den Mietzins und die Nebenkosten bis zum vereinbarten Mietende berechnen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform kündigen. Bei Obendreher 4 Wochen.
- 1.8. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz, usw., sind von den Parteien zu protokollieren und werden Inhalt des jeweiligen Vertrages.

2. Antransport, Abtransport, Umsetzung und Vorbereitung

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, lässt der Vermieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Übergabeort transportieren bzw. von dort abtransportieren. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf den Mieter über.
- 2.2. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz des Mietgegenstandes und die Zufahrtswege zu Zwecken der Anlieferung, Umsetzung und Abholung ausreichend tragfähig sind, d.h. mit Schwerlastfahrzeugen ungehindert angefahren und frei befahren werden können und ein ausreichend dimensionierter Aktionsradius zur Montage des Krans zur Verfügung steht. Die benötigten Gewichtsangaben und Maße sind entsprechend den mitgeteilten Herstellerangaben und den Bedienungsanleitungen des jeweiligen Krantyps inklusive Zubehör zu ermitteln. Der Mieter hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- 2.3. Sofern der Mieter den An- und/oder Abtransport der Krantechnik vereinbarungsgemäß selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, hat er auf eigene Kosten auch für die Einholung aller notwendigen öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse und Genehmigungen für verkehrsleitende Maßnahmen (Halteverbote, Straßensperrungen) zu sorgen.
- 2.4. Sofern der Vermieter den An- und/oder Abtransport der Krantechnik vereinbarungsgemäß vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, verpflichtet sich der Vermieter, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen für den Transport rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und den Mieter unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, die den Transportablauf erschweren oder behindern könnten. Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung, etc.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen die vereinbarten Nebenleistungen bzw. Verträge zum An- bzw. Abtransport unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung und der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte sowie der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen.
- 2.5. Der Mieter ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung des Antransports und der Aufstellung ergeben können, hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen. Genehmigungen sind dem Vermieter vor Montage zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Mieter auch verantwortlich für die Einholung etwaiger Genehmigungen der Stromnetzbetreiber hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsabständen. Der

Mieter hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass für den Abtransport des Mietgegenstandes durch den Vermieter der Mietgegenstand bei der Abholung frei zugänglich, befahrbar und der Abbau und Abtransport ohne weiteres möglich ist.

- 2.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf auch eine Umsetzung des Mietgegenstandes vom vereinbarten Stellplatz nur durch den Vermieter erfolgen. Unter einer Umsetzung ist jegliche Ortsveränderung des Mietgegenstandes – auch innerhalb einer Baustelle – zu verstehen.
- 2.7 Der Vermieter ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Vermieter die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beachtet hat.
- 2.8 Der Vermieter ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.

3. Montage, Demontage und Vorbereitung

- 3.1 Entsprechend einer gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag übernimmt der Vermieter gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt auch den Aufbau und/oder Abbau des Mietgegenstandes (Montage).
- 3.2 Der Mieter hat alle zum Aufstellen des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche Aufstellungsgenehmigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Genehmigungen in Zusammenhang mit Anflugzonen von Flugplätzen, Bahngleisen, Stromnetzbetreibern, etc. Der Mieter hat außerdem auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Kran- bzw. Hebezeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung ergeben können, rechtzeitig in Textform hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, derer sich der Mieter zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Mieters. Außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, die vom Mieter zu machenden Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- 3.3 Der Mieter hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig vor Auftragsausführung zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten (bauseitige Leistungen). Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass

- die Standorte (Be- und Entladeorte) und die Einsatzstelle (Kranstandplatz) sowie der für die Montage/Demontage erforderliche Standplatz für den ggfs. erforderlichen Autokran entsprechend den mitgeteilten Herstellerangaben vorbereitet sind.
- die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie der Zufahrtswege den mitgeteilten auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind und dies dem Vermieter nachzuweisen (Stand sicherheitsnachweis). Dies gilt insbesondere für die entsprechende Verdichtung oder Fundamentierung, die statische Berechnung des Standplatz-Untergrundes und alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten.
- die Böschungswinkel und Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- ein Stromanschluss (Verteilerschrank) gem. Herstellervorgaben in der Nähe des Krans (max. 15m Entfernung) bereitgestellt ist.
- alle benötigten Hilfsmaterialien bereitgestellt sind und alle sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und Justierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind, vorgenommen wurden.
- die Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt und gesichert sind und die Montagestelle gereinigt ist.

Die Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen sowie die technischen Hilfeleistungen des Mieters müssen gewährleisten, dass die Montage bzw. Demontage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Mieter durchgeführt werden kann. Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht nach, so ist der Vermieter nach Aufforderung und Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Mieter obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Nur wenn es ausdrücklich vereinbart ist, stellt der Vermieter darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweise- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Mieters. Baustellen- oder wetterbedingte Warte- und Standzeiten und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Verletzt der Mieter schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Vermieter für jeden daraus entstehenden Schaden.

4. Pflichten des Vermieters und des Mieters während der Mietzeit

- 4.1 Der Vermieter nimmt nach der Montage eine Sachkundigenprüfung inklusive Dokumentation vor. Mit der Übergabe des Kran- bzw. Hebezeuges erfolgt auch die Übergabe der Kopie der letzten Sachverständigenprüfung und der Bedienungsanleitung. Das zum Betrieb erforderliche „Krankontrollbuch“ ist unter <https://baugeraetecenter.de/unternehmen/kataloge/> herunterladbar. Weiterhin führt der Vermieter mit der Übergabe eine krantypbezogene Einweisung des Bedieners vor. Ist der Bediener zur Zeit der vorgesehenen Einweisung nicht vor Ort, wird die Einweisung des Bedieners zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Die dadurch veranlassten Mehrkosten trägt der Mieter.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, das angemietete Kran- bzw. Hebezeug jederzeit bestimmungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen. Der Mieter bzw. sein Kranführer ist daher für die periodische Überprüfung und Kontrolle des Krans zu jeder Zeit verantwortlich. Kranführer müssen einen Befähigungs-

nachweis nach BGG 921 vorlegen und vom Mieter schriftlich beauftragt werden. Alle Kontroll- sowie Wartungsarbeiten sind entsprechend der Bedienungsanleitung nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen und sorgfältig zu dokumentieren.

- 4.3 Die tägliche Kontrolle des Krans und des Zubehörs (z.B. Funkfernsteuerungen) ist unbedingt erforderlich und einzuhalten. Insbesondere sind die wesentlichen Baugruppen (Hubwerk, Bremsen, Laufräder, Seilaufwicklung, tragende Kranteile, Lastaufnahmemittel, etc.) mehrmals täglich zu überprüfen. Überlasteinrichtung dürfen keinesfalls umgangen oder manipuliert werden. Besondere Vorsicht ist auch im Winter vor der täglichen Inbetriebnahme und bei der Außerbetriebnahme erforderlich.
- 4.4 Die Windlastgrenzen sind während des Einsatzes zwingend einzuhalten. Bei Arbeitsende sind die vorgeschriebenen Regeln der Außerbetriebnahme einzuhalten und die Windfreistellung des Krans zu gewährleisten.
- 4.5 Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Der Mieter darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Vermieters dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- 4.6 Während der Mietzeit fällig werdende technische Prüfungen gemäß gesetzlichen Vorgaben oder geltenden technischen Richtlinien (UVV-Prüfung) sind vom Mieter rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 4.7 Im Falle eines Defekts oder Schadens ist der Betrieb des Kran- bzw. Hebezeuges sofort einzustellen. Darüber hinaus ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch im Falle eines Instandsetzungsbedarfs, gleich welcher Art. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform, Reparaturen durchführen oder Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vornehmen zu lassen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Notwendige Reparaturen, welche auf mangelnde Sorgfaltspflicht des Mieters zurückzuführen sind, werden durch den Vermieter instandgesetzt und berechnet.

5. Kosten der Montage, Dienst- und Transportleistungen des Vermieters und vereinbarte Kostenpauschalen

- 5.1 Grundsätzlich wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges vom Betriebshof des Vermieters und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten. Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen je angefangenem Arbeitstag. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet.
- 5.2 Ebenfalls regelmäßig gesondert berechnet und in keiner Pauschale enthalten sind folgende Kosten:
 - Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen

entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen.

- Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtsbereich verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten.
- Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung, z. B. wegen Lärm oder anderer Emissionen.
- Kosten eines Montageabbruchs und/oder Kranrückbaus einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung/Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes, fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung.
- Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. durch fehlenden Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteten Kranstandplatz bzw. Lagerplatz, fehlende Genehmigung für Kranstandplatz, bei Montage auch: fehlendes Prüfgewicht für Lasteinstellung, Fehlen des Kranfahrers zu Einweisung und Übergabe).
- Wetterbedingte Wartezeiten/Standzeiten (z.B. Abbruch oder Wartezeit wegen Wind, Schnee, Eisregen)
- Wartezeiten auf Transportfahrzeug(e) oder Autokran(e) oder Montagepersonal, sofern diese Leistungen durch den Mieter selbst oder von Dritten ausgeführt wurden.

5.3 Vereinbarte Kostenpauschalen:

- Montage- und/oder Demontagepauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart:
Montagepersonal, Auslösen, Übernachtungen, An- und Abfahrten, Fahrt-km, typspezifisches Werkzeug, Waage für Lasteinstellungen, Schraubereinsatz bei Obendrehern, sämtliche Einstellungen mit Prüfprotokollen, Einweisung des Kranführers.
- Transportpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart:
An- und Abfahrt der Transportfahrzeug(e) für den Antransport bzw. Rücktransport des Fahrwerkes bei Untendrehern sowie den Krantransport und Ballasttransport, 15 Minuten Rangierarbeiten.
- Autokranpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart:
An- und Abfahrt(en) Autokran(e) inkl. An/Abtransport des Zusatzballastes, den Einsatz Autokran(e) für Montage und/oder Demontage inkl. Be-/Entladen von Transportfahrzeugen. Soweit erforderlich und vereinbart werden Sondernutzungsgebühren für Standplatz Autokran(e) nach Beleg, Genehmigung(en), Straßensperre(n) und Beschilderung(en) nach Aufwand / Beleg berechnet.